

Sachbereich: Gesetzliche Ermächtigung zur Gefahrenabwehr			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">die Voraussetzungen für ordnungsbehördliches Handeln an praktischen Fällen überprüfen	8	<ul style="list-style-type: none">Spezialgesetz mit eigener Ermächtigungsgrundlage§ 14 OBG i.V.m. spezialgesetzlicher Verbots- oder GebotsnormGeneralklausel § 14 Abs. 1 OBG Subsidiarität innerhalb des OBG bei Standardmaßnahmen (§ 24 OBG i.V.m. den Vorschriften des PolG NRW)<ul style="list-style-type: none">Tatbestandsmerkmale der Generalermächtigung (Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, Problematik des Begriffs der öffentlichen Ordnung, Gefahr und Störung)Konkrete Gefahr in Abgrenzung zur abstrakten Gefahr (bei Erlass einer Ordnungsverfügung bzw. einer ordnungsbehördlichen Verordnung)	<ul style="list-style-type: none">Allgemeines Verwaltungsrecht

Sachbereich: Gesetzliche Ermächtigung zur Gefahrenabwehr			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<ul style="list-style-type: none">- gegenwärtige Gefahr als Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Nichtverantwortlichen und für Maßnahmen im Wege des sofortigen Vollzugs (§§ 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG, 55 Abs. 2 VwVG NRW)- erhebliche Gefahr bei hochwertigen Schutzgütern (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG)- Gefahr im Verzug und ihre Bedeutung für §§ 6 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Satz 2 OBG sowie verschiedene Verfahrensvorschriften des VwVfG NRW (z.B. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW)- Abgrenzung der Anscheingefähr von der Scheingefahr und ihre Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung- Gefahrenverdachtlagen und Gefahrenerforschungseingriff im Rahmen der Sachaufklärung (§ 24 VwVfG NRW), „Untersuchungsgrundsatz“	

Sachbereich: Gesetzliche Ermächtigung zur Gefahrenabwehr			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">die Bedeutung des Eingriffsermessens für das ordnungsrechtliche Handeln erklären		<ul style="list-style-type: none">Rechtsfolgeanordnung des § 14 Abs. 1 OBGReduzierung des Ermessensspielraums bis zum Anspruch auf ordnungsbehördliches Einschreiten	<ul style="list-style-type: none">Allgemeines Verwaltungsrecht

Sachbereich: Adressat der Ordnungsverfügung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">die ordnungspflichtigen Personen ermitteln und das Auswahlermessen hinsichtlich des Adressaten in schwierigen Fällen fehlerfrei ausüben	8	<ul style="list-style-type: none">natürliche Personen juristische Personen nicht rechtsfähige Vereinigungen (vgl. § 11 VwVfG NRW)Verhaltensverantwortliche Personen durch positives Tun oder Unterlassung Theorie der unmittelbaren Verursachung (§ 17 Abs. 1 OBG) Zurechnung des Verhaltens anderer Personen (§ 17 Abs. 2 und 3 OBG)Zustandsverantwortliche Personen Eingrenzung des Gefahrenherdes Verantwortlichkeit des Eigentümers (§ 18 Abs. 1 OBG) Verantwortlichkeit des Inhabers der tatsächlichen Gewalt (§ 18 Abs. 2 OBG)	<ul style="list-style-type: none">Bürgerliches RechtAllgemeines Verwaltungsrecht

Sachbereich: Adressat der Ordnungsverfügung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		<ul style="list-style-type: none">▪ Grenzen der Zustandsverantwortlichkeit bei Gefahrenverdacht Verantwortung in sog. Opferposition Problematik der Kostenlast auf der Sekundärbereiche▪ Anscheinstörer und Verantwortlichkeit bei Gefahrenverdacht Ordnungspflicht bei Altlasten, insbesondere nach Bundesbodenschutzgesetz▪ Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen Voraussetzungen und Grenzen der Inanspruchnahme nach § 19 OBG. Entschädigungspflicht (§§ 39 ff. OBG)▪ Ordnungspflicht von Hoheitsträgern▪ Rechtsnachfolge in Ordnungspflichten	

Sachbereich: Maßnahmen			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> die Grundsätze für die Wahl des Mittels festlegen und gezielt anhand schwieriger Fälle bewerten sowie die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit höherrangigem Recht auch an grundrechtlichen Vorgaben ausrichten 	4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhältnismäßigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Geeignetheit - Erforderlichkeit - Angemessenheit ▪ Grundrechtliche Vorbehalte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeines Verwaltungsrecht ▪ Staatsrecht

Sachbereich: Sonstige ordnungsbehördliche Maßnahmen			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> die Zulässigkeit des Verwaltungzwangs erläutern, ein angemessenes Zwangsmittel auswählen und die Stationen des gestreckten Vollstreckungsverfahrens auf praktische Fälle anwenden sowie die Voraussetzungen für Maßnahmen im Wege des sofortigen Vollzugs beschreiben 	5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Androhung §§ 63, 69 VwVG NRW ▪ Festsetzung § 64 VwVG NRW ▪ Anwendung § 65 VwVG NRW ▪ Sofortiger Vollzug § 55 Abs. 2 VwVG NRW 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeines Verwaltungsrecht

Sachbereich: Die Ordnungsverfügung, einschließlich Bescheidtechnik

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">▪ Ordnungsverfügungen mit Nebenentscheidungen (Hauptsachentscheidung, Zwangsmittelandrohung und Anordnung der sofortigen Vollziehung) unter richtiger Tenorierung in bürgerfreundlicher Sprache mit eingehender Begründung selbstständig entwerfen	10	<ul style="list-style-type: none">▪ Form, Aufbau und Inhalt▪ Entscheidung in der Hauptsache▪ Androhung des Zwangsmittels▪ Anordnung der sofortigen Vollziehung▪ Begründung der Entscheidung tatsächliche und rechtliche Gründe Begründung von Ermessensentscheidungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeines Verwaltungsrecht

Sachbereich: Besonderheiten des Leistungsbescheids, Abgrenzung von der Ordnungsverfügung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">▪ Besonderheiten des Leistungsbescheids verdeutlichen und das Problem der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Kostenbescheide darstellen	5	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechtsgrundlage des Leistungsbescheids (§ 77 Abs. 1 VwVG NRW i. V. m. den Vorschriften der KostO NRW)▪ Formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheids▪ Anforderung der voraussichtlich entstehenden Kosten▪ Aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Leistungsbescheid	<ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeines Verwaltungsrecht

Sachbereich: Ordnungsbehördliche Verordnung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">die Rechtsnatur ordnungsbehördlicher Verordnungen als Gesetz im materiellen Sinn erkennen und den behördlichen Gestaltungsspielraum verdeutlichen	4	<ul style="list-style-type: none">Gesetzliche Ermächtigung für diese Rechtsverordnung (Art. 70 LV NRW, §§ 26 und 27 OBG)Prüfung der Rechtmäßigkeit ordnungsbehördlicher Verordnungen, insbesondere Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht; gerichtliche Entscheidungen zur Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none">Allgemeines VerwaltungsrechtStaatsrechtKommunalrechtMethodik der Rechtsanwendung

Sachbereich: Ordnungsbehördliche Entschädigungspflicht und öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none">Entschädigungsansprüche aus dem OBG bzw. aus dem Institut der Amtshaftung herleiten und den öffentlich- rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch an Beispielen erläutern	4	<ul style="list-style-type: none">Ansprüche aus §§ 39 ff. OBGAmtshaftungsanspruch bei Untätigkeit der Behörde trotz Reduzierung des Ermessensspielraums – auf „Null“ nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GGHerleitung und Inhalt des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs (Folgenbeseitigungslast)	<ul style="list-style-type: none">Bürgerliches RechtStaatsrecht

Sachbereich: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel- stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Begriff der Ordnungswidrigkeit erklären ▪ die Voraussetzungen für eine Ahndung beschreiben und fallbezogen bewerten ▪ das Bußgeldverfahren in Grundzügen darstellen und anhand eines konkreten Falles eine angemessene Geldbuße vorschlagen sowie das Verwarnungsverfahren skizzieren 	12	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgrenzung zur präventiv ausgerichteten Ordnungsverfügung ▪ Tatbestandsmäßigkeit § 1 Abs. 1 OWiG ▪ Rechtswidrigkeit § 1 Abs. 1 OWiG ▪ Vorwerfbarkeit §§ 1 Abs. 1, 10 ff. und 15 ff. OWiG ▪ Bußgeldverfahren §§ 46 ff. und 17 OWiG ▪ Verwarnungsverfahren: Zuständigkeit, Verfolgungshindernisse, Vorverfahren §§ 56 ff. OWiG ▪ Bußgeldbescheid (§§ 65, 66 OWiG) Rechtsbehelfe gegen Bußgeldbescheide und gerichtliches Verfahren (§§ 67 ff. OWiG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeines Verwaltungsrecht

60 Einzelstunden Unterricht

1 Klausur à 4 Unterrichtsstunden

2 Unterrichtsstunden für die Besprechung der Klausur